

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 1 von 7

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /

den Änderungsumfang: **Lasten- und Gepäckhalterung**

vom Typ: 2011 AL

des Herstellers: s. Antragsteller

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung kann die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlöschen, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 2 von 7

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Basisfahrzeug:

Fiat 250, Ducato
Citroen Y, Jumper
Peugeot Y, Boxer

Daimler Sprinter NCV3

Ford Transit

Renault Master

Opel Movano

Nissan Interstar

Anmerkung:

Die Lasten- und Gepäckhalterung ist geeignet für Fahrzeuge in Ausführung Kastenwagen oder Fahrzeuge (Wohnmobile) mit ALKO-Chassis oder mit einer ALKO-Rahmenverlängerung oder für Wohnmobile mit Rahmenverlängerungen aus offenen Stahlprofilen, die bis ans Ende des Fahrzeugunterbodens gehen. Mindesthöhe der Profile 100mm, Mindestbreite 30mm (s. auch 2. Beschreibung). Sie müssen geeignet sein für die Aufnahme einer Anhängerkupplung oder eines Heckträgers.

2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfangs

Art der Umrüstung:

Ausziehbare Lasten- und Gepäckhalterung mit integrierten Schluss-, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern, Rückstrahlern, Kennzeichenbeleuchtung, Nebelschlussleuchte, Rückfahrscheinwerfer.
Die Lasten- und Gepäckhalterung ist bei Bedarf abnehmbar

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 3 von 7

Beschreibung:

Die Lasten- und Gepäckhalterung ist im Stoßfänger am Fahrzeugheck integriert und ist waagrecht ausziehbar.

Sie ist mit einer klappbaren Profilschiene ausgerüstet, auf welcher z.B. ein Kraftrad transportiert werden kann. Zusätzlich ist eine weitere Profilschiene (Auffahrschiene) vorhanden, welche in Nicht-Arbeitsstellung am Abschlussprofil befestigt wird (siehe Montageanleitung).

Die Lastenhalterung liegt im eingefahrenen Zustand bündig an der Heckpartie des Fahrzeugs an. Die Sicherung erfolgt über insgesamt 2 Verriegelungen auf der linken bzw. rechten Fahrzeugseite. Um in die Arbeitsstellung zu gelangen, werden beide Sicherungsriegel in Arretierstellung gebracht. Die Riegel rasten beim Herausziehen der Lastenhalterung in einer definierten Lage selbständig ein.

Anbau:

Nur möglich bei Fahrzeugen mit Rahmenverlängerung.

Die elektrischen Kabel (mit Steckverbindung) werden in den Auszugsprofilen geführt.

Die Längsträger der Lastenhalterung werden an die Längsträger des Fahrzeugrahmens (Rahmenverlängerung) angebaut.

Die Profilschiene (zur Aufnahme des Kraftrades) wird an die Längsträger der Lastenhalterung angeschraubt. Eine obere Motorradarretierung wird am Heck angeschraubt.

(Details des Anbaus siehe beiliegende Montageanleitung)

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 4 von 7

Fortsetzung zu 2.

Kennzeichnung:	Typschild	
Angaben:	- Hersteller - Typ - zul. Belastung	
<u>Werkstoff:</u>	Längsträger aus Aluminium Profilschienen und Leuchenträger aus Aluminium	
<u>Abmessungen in mm:</u>		
Die Fahrzeuglänge verändert sich:	eingefahrener Zustand:	+ 0 mm
	ausgefahrener Zustand:	+ 740 mm
<u>Gewicht:</u>	+ 30 kg	

3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

s. 4. Auflagen und Hinweise

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 5 von 7

4. **Auflagen und Hinweise**

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Montage muss gemäß der beigelegten Anbauanleitung erfolgen.

Die elektrischen Verbindungen müssen sicher und sachgemäß ausgeführt sein.

Die Lasten- und Gepäckhalterung darf nur an die unter 1. aufgeführten Fahrzeugtypen angebaut werden.

Bezüglich der Schaltung der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen siehe Anm. 49 zu §30 StVZO (die serienmäßige Nebelschlussleuchte am Fahrzeug muss bei Einschalten der Nebelschlussleuchte an der Lasten- und Gepäckhalterung außer Funktion bleiben).

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

- Die zulässigen Achslasten und das zul. Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden. Bei ausgezogener Gepäckhalterung darf nicht noch zusätzlich ein Anhänger mitgeführt werden.

- Laut Schreiben des Kraftfahrtbundesamtes vom 18.03.2004 ist die Fahrzeuglänge nur im eingeschobenen Zustand der Lasten- und Gepäckhalterung zu betrachten.

- Die Masse der Lasten- und Gepäckhalterung ist der Leermasse des Fahrzeugs hinzuzurechnen.

- Beim Transport von scharfkantigen oder hervorstehenden Gegenständen sind diese in geeigneter Weise abzudecken

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgender Wortlaut für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
22	Mit ausziehbarer Lasten- und Gepäckhalterung Typ 2011 AL, G: + 30 kg *

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 6 von 7

5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Lasten- und Gepäckhalterung wurde geprüft hinsichtlich

Belastbarkeit: Prüfung erfolgte auf Schlechtwegstrecken.
Zul. vertikale Belastbarkeit: 150 kg

Anbau lichttechnische
Einrichtungen:

EG-Richtlinie 76/756/EWG erfüllt.

Anmerkung:

Nach Aussage des SA lichttechnische Einrichtungen steht die waagrechte Ausziehbarkeit nicht im Widerspruch zu den Anforderungen der EG-Vorschrift 76/756/EWG.

Somit ist eine Ausnahmegenehmigung von § 49a StVZO nicht erforderlich.

Bezüglich der Schaltung der lichttechnischen Einrichtungen siehe Anmerkung unter 4.

Außenkanten: Lastenhalterung geprüft gem. 74/483/EWG:
Anforderungen erfüllt.

Fahrverhalten: Bei Fahrversuchen mit bis zur zulässigen Tragfähigkeit ausgelasteter Lastenhalterung wurde das Fahrverhalten als zufriedenstellend bewertet.

Antragsteller: Alfred Weih
Wohnmobil-Service Sonderkonstruktionen
D-88326 Aulendorf

Gutachten Nr.
11-00468-CC-BWG-00

Typ: 2011 AL

Seite: 7 von 7

6. Gültigkeit

Das vorliegende Teilegutachten darf nur vollständig vervielfältigt und weitergegeben werden. Es verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den beschriebenen Umbauteilen, bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die diese Umrüstung beeinflussen können, bei Wegfall des Nachweises des Qualitätsmanagement-Systems, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Antragsteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 u. Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 51063-30-01) erbracht.

7. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Anlagen: - Montageanleitung (3 Blätter)
- Bedienungsanleitung (4 Blätter)

München, den 04.10.2011
AM-HZBW/FIL-BI
Weih




Dipl.-Ing. Bartl